

INFORMATION ZUR ANERKENNUNG ALS FLUGMEDIZINISCHER SACHVERSTÄNDIGER [AEROMEDICAL EXAMINER (AME)]

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Verordnung (EU) 2015/340

INHALT

- **Allgemeines**
- **Voraussetzungen und Antragstellung**
- **Anerkennung durch die zuständige Behörde (Austro Control GmbH)**
- **Änderungen der Anerkennung zum AME / Meldepflicht**
- **Gebühren**
- **Aufstellung von Berechtigungen eines AME**
- **Rechtsgrundlage**

ALLGEMEINES

Flugmedizinische Sachverständige (Aeromedical Examiner / AME) sind Ärzte, die zur Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen und zur Ausstellung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse berechtigt sind.

Sie tragen eine wesentliche Rolle zur Sicherheit in der Luftfahrt bei und sind für die physische und psychische Tauglichkeitsbeurteilung von Luftfahrtpersonal (Piloten, Flugverkehrsleiter und Flugbegleiter) verantwortlich.

Die Tätigkeit als flugmedizinischer Sachverständiger erfordert spezielle Kenntnisse über die Bedingungen, denen der menschliche Organismus während eines Fluges oder im Rahmen der Tätigkeit als Flugverkehrsleiter ausgesetzt ist.

Zur Erlangung der speziell geforderten Kenntnisse hat ein Bewerber zum flugmedizinischen Sachverständigen eine Grundausbildung (Basic Training) und in weiterer Folge eine weiterführende Ausbildung (Advanced Training) in Flugmedizin zu absolvieren. Bereits bestehende flugmedizinische Sachverständige haben sich laufend im Rahmen von Auffrischkursen (Refresher Training) in Flugmedizin weiterzubilden.

Die Austro Control GmbH als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde über flugmedizinische Sachverständige hat auf Antrag flugmedizinische Sachverständige anzuerkennen. Das Anerkennungsverfahren eines flugmedizinischen Sachverständigen kann sich einerseits auf eine erstmalige Anerkennung oder eine Ausweitung der Rechte auf Klasse 1 und/oder 3 sowie die Verlängerung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger der Klasse 1 und/oder Klasse 2 (und/oder Klasse 3) beziehen, andererseits auf eine innerstaatliche Genehmigung eines bereits von einem anderen Mitgliedstaates anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen oder auf eine Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger in einem Drittstaat.

VORAUSSETZUNGEN UND ANTRAGSTELLUNG

Bewerber zum flugmedizinischen Sachverständigen müssen berechtigt sein, den ärztlichen Beruf im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 auszuüben und haben einen von der zuständigen Behörde genehmigten Lehrgang in Flugmedizin nachzuweisen.

Bewerber zum flugmedizinischen Sachverständigen haben der Austro Control GmbH bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag (inkl. ausgefüllte Formblätter und Anhänge)
- Diplom - Arzt für Allgemeinmedizin, Diplom - Facharzt
- Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer über die Eintragung in der Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin
- Bestätigung der Meldung einer Ordination durch die örtlich zuständige Ärztekammer an der Adresse der geplanten flugmedizinischen Stelle
- Bestätigung über die Absolvierung einer Lehrveranstaltung in Flugmedizin sowie weitere Nachweise über Anerkennungs Voraussetzungen:
 - Erstmalige Anerkennung Klasse 2: Basic Training - 60 Std. inkl. Prüfung
 - Ausweitung der Rechte für die Klasse 1 (und Klasse 3*): Advanced Training - 60 Std. inkl. Prüfung; Nachweis über die Durchführung von mindestens 30 flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen der Klasse 2 (innerhalb der letzten 3 Jahre); Nachweis über eine praktische Ausbildung in einem flugmedizinischen Zentrum oder unter der direkten Aufsicht der zuständigen Behörde
 - * Bei Ausweitung auf Klasse 3 ist zusätzlich der Nachweis der Absolvierung spezieller Module für die flugmedizinische Beurteilung von Fluglotsen und für die besondere Umgebung in der Flugverkehrskontrolle erforderlich.
 - Verlängerung der Anerkennung Klasse 1 und/oder Klasse 2 und/oder Klasse 3: Refresher Training - 20 Std. (5 davon unter Aufsicht der Behörde und 5 davon mit spezifischen ATCO-Inhalten (bei Klasse 3 Berechtigung)); Nachweis über die Durchführung von mindestens 30 flugmedizinischen Untersuchungen in den letzten 3 Jahren (10 pro Jahr); Bestätigung, dass sich an den Bedingungen für die Anerkennung nichts geändert hat (Meldung der Ordination, medizinisch-technische Ausstattung der Ordination, etc.)

ANERKENNUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (AUSTRO CONTROL GMBH)

Nach Einlangen eines vollständigen Antrages wird von der Austro Control GmbH am Standort der geplanten flugmedizinischen Stelle ein Audit durchgeführt, um zu überprüfen, ob der Antragsteller bzw. die Ordinationsräumlichkeiten die spezifischen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erfüllen.

Sofern alle Voraussetzungen zur Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger erfüllt sind, wird der Antragsteller von der Austro Control GmbH mit **Bescheid für einen Zeitraum von maximal drei Jahren** als flugmedizinischer Sachverständiger anerkannt und ein entsprechendes AME-Zertifikat ausgestellt.

ÄNDERUNGEN DER ANERKENNUNG ZUM AME - MELDEPFLICHT

Der flugmedizinische Sachverständige hat die Austro Control GmbH unverzüglich zu informieren, wenn:

- die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind,
- ein laufendes Disziplinar- bzw. Ermittlungsverfahren (z.B.: strafrechtlich) besteht und/oder
- sich Änderungen der flugmedizinischen Stelle (Adresse, Ausstattung) ergeben.

Das Versäumnis, die zuständige Behörde zu informieren, kann zur Aussetzung oder zum Widerruf der mit der Anerkennung verbundenen Rechte führen.

GEBÜHREN

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom BMVIT erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen. So schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch eine Gebühr für die Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen und sind von der Austro Control GmbH ebenfalls entsprechend in Rechnung zu stellen. Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Gebührenrechnung für eine Amtshandlung der Austro Control GmbH aus den Gebühren gemäß Austro Control-Gebührenverordnung und Gebührengesetz 1957 zusammensetzen.

AUFSTELLUNG VON BERECHTIGUNGEN EINES AME

Flugmedizinische Sachverständige der Klasse 2 (AME) haben folgende Rechte und Berechtigungen:

Klasse 2:

Erstuntersuchung + erstmalige Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses;
Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

LAPL:

Erstuntersuchung + erstmalige Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses;
Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

CC:

Erstuntersuchung + erstmalige Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses;
Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

Flugmedizinische Sachverständige der Klasse 1 (AME) haben folgende Rechte und Berechtigungen:

Klasse 1:

Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

Klasse 2:

Erstuntersuchung + erstmalige Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses;
Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

LAPL:

Erstuntersuchung + erstmalige Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses;
Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

CC:

Erstuntersuchung + erstmalige Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses;
Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

Flugmedizinische Sachverständige der Klasse 3 (AME) haben folgende Rechte und Berechtigungen:

Klasse 3:

Verlängerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses und
Erneuerungsuntersuchung + Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses

RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sowie Acceptable Means of Compliance und Guidance Material

Verordnung (EU) 2015/340

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Begriffe in diesem Text ausschließlich in der männlichen Form angeführt, beziehen sich jedoch auf Männer und Frauen in gleicher Weise.